



Oliver Krischer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Bündnis 90/Die Grünen

Stand und Bewertung zum neuen CCS Gesetzentwurf (Februar 2011)

Nach dem erstmaligen Scheitern eines CCS-Gesetz (CCS=Carbon Capture and Storage) zur unterirdischen Speicherung von Kohlendioxid in Deutschland in der Großen Koalition hatte Kanzlerin Merkel in ihrer ersten Regierungserklärung für Schwarz-Gelb nach der Bundestagswahl 2009 betont, ein solches Gesetz zügig zu verabschieden. Doch dies war bereits vor 15 Monaten. Auch ein im Sommer 2010 von Bundesumwelt- und Wirtschaftsministerium gemeinsam vorgelegter Referentenentwurf stieß auf heftige Kritik vor allem aus den Bundesländern und verschwand wieder. Seit wenigen Tagen kursiert ein neuer CCS-Gesetzentwurf, der angeblich Anfang März im Bundeskabinett verabschiedet werden soll. Dann folgt das parlamentarische Verfahren in Bundestag und Bundesrat. Aber auch das erscheint angesichts der Vorgeschichte längst nicht sicher.

Zufall oder nicht: Die Vorlage des aktuellen Gesetzentwurfes folgte parallel der Veröffentlichung einer Landkarte durch Greenpeace, die auf der Grundlage von Daten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) 408 mögliche CO₂-Speicherstätten in Deutschland aufzeigt. Deren Schwerpunkt liegt dabei in Niedersachsen. Potentielle Lagerstätten in anderen Bundesländern (z.B. Schleswig-Holstein) sind nach Darstellung der BGR deshalb nicht aufgeführt, da dort der Untergrund noch nicht abschließend untersucht wurde.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf soll nach Darstellung der Bundesregierung den Bundesländern weitreichende Möglichkeiten bieten, die CO₂-Speicherung auf ihrem Territorium ausschließen zu können. Eine formal-rechtliche Ausstiegsklausel (sog. „opt-out“-Regelung), wie z.B. von Schleswig-Holstein gefordert, ist im Gesetzentwurf nicht enthalten. Der Grund dafür sind allem Anschein nach verfassungsrechtliche Bedenken in der Bundesregierung und die Angst vor der Schaffung eines Präzedenzfalls für andere Gesetze. Trotzdem hat Bundesumweltminister Röttgen den Bundesländern in Zeitungsinterviews immer wieder eine Ausstiegsklausel (opt-out) versprochen: Sie sollten die CO₂-Verpressung auf ihrem Territorium ausschließen können. Kein Bundesland – so Röttgen in der Vergangenheit – solle gegen seinen Willen CCS anwenden müssen. Doch davon will er heute nichts mehr wissen, denn in seinen jüngsten Äußerungen lehnt er eine Ausstiegsklausel ab.

Nach dem Gesetzentwurf sollen Bundesländer per „Landesgesetz“ Gebiete bestimmen können, in denen die Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung zulässig ist. Die Bundesländer können aber auch bei potentiellen CO₂-Endlagergebieten durch andere energiebezogene Optionen (damit sind wohl z.B. Druckluftspeicher, Geothermie, Erdgasförderung gemeint), geologische Besonderheiten und das „Wohl der Allgemeinheit“ eine CO₂-Verpressung ausschließen. Trotz dieser rechtsunklaren Formulierung der Rechte der Bundesländer ist es der Bundesregierung offenbar gelungen, zumindest die zuvor CCS ablehnende Landesregierung Niedersachsens zum Einlenken zu bewegen.

Die entscheidende Hürde für die Verabschiedung des Gesetzes ist nicht der Bundestag – hier erscheint eine Mehrheit aus CDU/CSU und FDP relativ sicher – , sondern der



Oliver Krischer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesrat. Gerade die schwarz-gelb regierten Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben ihre ablehnende Haltung zu CCS in der Vergangenheit immer wieder betont. Besonders der Landesregierung in Schleswig-Holstein geht die aktuell vorgeschlagene Regelung der Rechte der Länder immer noch nicht weit genug, und sie fordert weitere Nachbesserungen bzw. droht mit einer Ablehnung des Gesetzes. Das rot-rot regierte Brandenburg hingegen ist schon von Anfang an der Türöffner für die CCS-Politik der schwarz-gelben Bundesregierung, während einige CDU und FDP geführten Bundesländer auf ihrer ablehnenden Haltung beharren. Die Forderung Brandenburgs nach einem bundesweiten CCS-Gesetz steht sogar im Koalitionsvertrag von SPD und Linken.

Es ist nach wie vor völlig offen, wie sich die einzelnen Bundesländer bei einer Abstimmung im Bundesrat verhalten werden. Angesichts der zögerlichen Aussagen einiger niedersächsischer Landespolitiker muss auch die Zustimmung aus Hannover nach wie vor als unsicher gelten. Einige Bundesländer wie etwa das rot-grün regierte Nordrhein-Westfalen haben jedoch bereits klargemacht, dass sie dem CCS-Gesetz in der vorliegenden Form nicht zustimmen werden.

Längst ist klar, CCS ist für neue und als Nachrüstooption für vorhandene Kohlekraftwerke technisch kaum realisierbar und viel zu teuer. Für die großtechnische Anwendung steht es frühestens 2020 zur Verfügung und bis dahin ist die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien längst viel günstiger. Es bestätigt sich der Eindruck, der vorliegende Gesetzentwurf der schwarz-gelben Bundesregierung dient vor allem als Rechtsgrundlage zur Realisierung des Demonstrations-Kohlekraftwerkes von Vattenfall in Jämschwalde, ein Prestige-Projekt der rot-roten Landesregierung in Brandenburg. CCS sollte und kann nur eine Rückfalloption sein, wenn es in den kommenden Jahrzehnten nicht gelingt, den Anteil der prozessbedingten Emissionen aus der Stahl-, Zement- und chemischen Industrie (ca. 10 Prozent des Gesamtemissionen in Deutschland) zu reduzieren oder aber durch alternative Werkstoffe signifikant zu senken.

Einige Kerninhalte des vorliegenden Gesetzentwurfs

- Antragszeitraum und Speichermengen sind begrenzt: es werden nur CO₂-Speicher zugelassen, die bis spätestens 31.12.2016 genehmigt sind und das vorgeschriebene Speichervolumen von 3 Mio. t jährlich nicht überschreiten; insgesamt dürfen im Bundesgebiet nicht mehr als 8 Mio. t pro Jahr verpresst werden.
- Bundesländer können durch ein Landesgesetz die Gebiete bestimmen, in denen die Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung zulässig ist, müssen aber das "Wohl der Allgemeinheit" und energiebezogene Optionen (z.B. Druckluftspeicher, Geothermie), geologische Besonderheiten berücksichtigen.
- Die Dauer der Nachsorge des Betreibers beträgt lediglich 30 Jahre, danach haftet der Staat für etwaige Schäden.
- Gleichzeitige Untersuchungen etwa bzgl. Geothermie oder Druckluft sind nicht gestattet, dies gilt auch für bereits genehmigte Erkundungen zur CO₂-Speicherung.
- Enteignungen zur Erprobung, des Transports oder aufgrund anderer Maßnahmen zur Speicherung sind möglich.



Oliver Krischer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Bündnis 90/Die Grünen

- Der Eigentümer eines Grundstücks oberhalb der Speicherstätte hat die dauerhafte CO₂-Speicherung zu dulden, für etwaige Ansprüche kommt jedoch der Betreiber des Speichers auf. Die Beweislast für die Schadensursache liegt wie im Bergrecht bei den Geschädigten.
- Ein möglichst hoher CO₂-Anteil bei der Verpressung muss nach dem Stand der Technik bei der jeweiligen Art der Anlage mit verhältnismäßigem Aufwand erreicht sein. Ein bestimmter Anteil CO₂ (z.B. 99%) ist im Gesetz nicht vorgegeben. Es sind somit Stoffe zur Verpressung zugelassen, die bei den Abscheidungsprozessen anfallen (z. B. Schwefeldioxid, Stickoxide, Schwermetalle).
- Die Deckungsvorsorge beträgt drei Prozent der Anzahl der EU-Emissionshandelzertifikate der im Betriebsjahr gespeicherten CO₂-Menge, welche zum Jahresende als Nachsorgebeitrag bei der zuständigen Behörde verzinslich hinterlegt wird (für CCS-Demonstrationsanlage Jämschwalde/Brandenburg bedeutet dies bei knapp 2 Mio. t pro Jahr und einem Zertifikatspreis von 20-30 Euro/t insgesamt 1,2-1,8 Mio. Euro pro Jahr oder 36-54 Mio. Euro bei einer Haftungsdauer von 30 Jahren durch den Betreiber).
- Nähere Inhalte des Wissensaustausches müssen noch genauer bestimmt und geregelt werden
- Entgegen dem Referentenentwurf vom Sommer 2010 sind die Regelungen zum Ausgleich für Kommunen (damals 2% der jährlich eingesparten Emissionen) offen gehalten und die Bundesländer sollen über die Einführung landesrechtlicher Abgaben selbst entscheiden.
- In einem Evaluierungsbericht unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag bis Ende 2017 und spricht danach eine Empfehlung für oder gegen den großtechnischen Einsatz von CCS aus.

Grüne Kritikpunkte und Forderungen an ein CCS-Gesetz:

- Anstelle eines Gesetzes zur großtechnischen und allgemeinen Anwendung der CCS-Technik – wie von der Bundesregierung vorlegt – sollte ein Forschungsgesetz verabschiedet werden, welches im Einzelfall eine Speicherung von kleinen Mengen CO₂ zu Forschungszwecken zulässt, aber keinen grundsätzlichen Anspruch auf Genehmigung von Speichern vorsieht. Dabei gilt es maximale Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung beim Umgang mit dieser Technologie zu gewährleisten.
- Ob eine Deckungsvorsorge von drei Prozent der EU-Emissionshandelzertifikate ausreicht, alle Risiken und Kosten dauerhaft abzudecken, ist mehr als fraglich. Allein die weitere staatliche Ausgaben von Bund und Ländern wie etwa für die Verwaltung werden im Entwurf auf knapp acht Mio. Euro pro Jahr beziffert.
- Die im Referentenentwurf der Bundesregierung vorgesehene Übertragung der Haftung vom Betreiber an die zuständige Behörde darf nicht – wie vorgesehen – bereits nach 30 Jahren geschehen. Es gilt das Verursacherprinzip, nach dem der Betreiber des CO₂-Speichers für auftretende Schäden vollständig haftbar gemacht werden kann.



Oliver Krischer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Bündnis 90/Die Grünen

- Die CCS- Risikoforschung darf nicht (allein) in der Hand der Industrie liegen. Deshalb soll zur Sicherheits- und Risikoforschung ein öffentlich verwalteter Fonds aus staatlichen und privaten Geldern angelegt.
- Die Speicherung von CO₂ in ausgedienten Erdöl- und Erdgasspeichern – wie von der Bundesregierung vorgesehen – lehnen wir ab, da diese Speicherstätten als potentielle Druckluft- und/oder Erdgasspeicher zu wertvoll sind und nicht als Müllkippe für CO₂ verschwendet werden dürfen.
- Eine Erforschung der CCS-Technologie für die Kohleverstromung lehnen wir ab, da sie eine überkommene Stromerzeugungsstruktur mit Grundlastkraftwerken zementieren und CO₂ in einer Größenordnung produzieren würde, deren sichere unterirdische Lagerung angesichts begrenzter Speichervorkommen von vorneherein ausgeschlossen ist und deshalb keinen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.
- Die Erforschung der Abscheidetechnik soll sich auf die sogenannten prozessbedingten Emissionen von Industrieanlagen (wie sie z.B. bei der Produktion Zement und Stahl entstehen) beschränken, für die es derzeit noch keine kohlenstofffreie Alternativen gibt. Für diese Emissionen gilt es in den kommenden Jahren zu prüfen, ob ein CO₂-Recycling oder eine Abscheidung und anschließende sichere unterirdische Speicherung möglich ist. Priorität haben bei der Forschung jedoch alternative Methoden zur Verringerung prozessbedingter Emissionen, wie zum Beispiel die Herstellung von Textilbeton anstelle von klassischem Beton.
- Die von der EU aus der Neuanlagenreserve des europäischen Emissionshandelssystems zur Verfügung gestellten Mittel sowie evtl. nationale Fördergelder sollen vorrangig für Erneuerbare Energien und für die Vermeidung und Verringerung prozessbedingter Emissionen von Industrieanlagen verwendet werden. Wir wollen keine öffentlichen Forschungsgelder für CCS in Kohlekraftwerken.
- Der Untergrund ist zunehmend einer konkurrierenden Nutzung durch CO₂-Speicherung, Geothermie, Druckluftspeicher, Erdgasförderung und weiterer Inanspruchnahmen ausgesetzt. Es bedarf eines unterirdischen Raumordnungsverfahrens, das die unterschiedlichen Nutzungen in angemessener Weise berücksichtigt. Der Nutzung Erneuerbarer Energien ist dabei stets ein Vorrang vor CO₂-Speicherung einzuräumen.